

Satzung

der Vereinigung zur Förderung der Internatsschule Hadmersleben gGmbH
Planstraße 36 39387 Oschersleben OT Hadmersleben
im folgenden Internatsschule Hadmersleben genannt.

Errichtet am 01.09.1999, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wanzleben,
Vereinsregister-Nr.: 236

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Vereinigung zur Förderung der Internatsschule Hadmersleben.
2. Sitz des Vereins ist Hadmersleben.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Internatsschule Hadmersleben.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung nachfolgend aufgeführter Mittel verwirklicht:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verwendet Einnahmen und Spenden nur für den satzungsmäßigen Zweck.
4. Vorstands- und Vereinsmitgliedern dürfen aus ihrer Tätigkeit keine finanziellen Vorteile erwachsen.
5. Auch sonst darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung der Internatsschule Hadmersleben interessiert sind.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beabsichtigt der Vorstand, dem Aufnahmeantrag nicht stattzugeben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Bereits im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden.

§ 4 – Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Internatsschule Hadmersleben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehemalige Abiturenten können während der Ausbildungszeit eine Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§ 5 – Beiträge

1. Der Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt pro Monat 5,00 Euro. Differierende Beiträge werden halbiert.
Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
2. Die Beiträge sind in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu leisten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
3. Überschüsse aus den Beitragsleistungen sowie das übrige Vereinsvermögen sind ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen.
4. Für Spenden werden von der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen Spendenbescheinigungen ausgestellt, damit die Spender diese bei der Steuererklärung steuermindernd absetzen können.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die erste Wahlperiode geht bis zum 31.10.2000.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinen beiden StellvertreternDer Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter können den Verein nur gemeinsam vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der Schatzmeister
 - b) zwei Schriftführer
 - c) ein Mitglied – Organisation
 - d) ein Mitglied – Medien
 - e) funktionsfreie Mitglieder
4. Mitglieder des Kollegiums sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internatsschule Hadmersleben scheidern als Vorsitzende und Rechnungsprüfer aus.
5. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 – Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsprüfung werden von der Mitglieder-Versammlung jährlich einmal zwei Rechnungsprüfer bestellt
2. Höhe und Quelle der Spenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung befindet über
 1. die Satzung
 2. die Wahl des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Beiträge und die Richtlinien ihrer Verwendung
 5. den Ausschluss von Mitgliedern
 6. die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 alle Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung mangels 2/3-Mehrheit für die Auflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Liquidation

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Internatsschule Hadmersleben mit der Bindung, dass es ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden ist.

2. Die Liquidation des Vereins ist vom Vorsitzenden durchzuführen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nunmehr an die Stelle der bisherigen Satzung.
Diese Satzung ist am 20.11.2019 beschlossen und in Kraft getreten.

§ 11 – Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl Bestand haben. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Satzungslücken.

Hadmersleben, den 20.11.2019